

ÖPUL 2023

Erosionsschutz Acker

STAND April 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft


Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Ackerflächen gewährt, auf denen erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erosionsmindernden Bodenbearbeitungsverfahren bei erosionsgefährdeten Kulturen und durch die dauerhafte Begrünung von Ackerflächen auftreten.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie zur qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Bei Teilnahme an der Maßnahme durch Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren muss zeitgleich an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

Bei Teilnahme mit den ebenfalls erosionsmindernden Verfahren „Anhäufungen bei Kartoffeln“, „Begrünte Abflusswege“ und „Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume“ gibt es keine Kombinationsverpflichtung.

3.3 MINDESTTEILNAHMEFLÄCHE

In jedem Teilnahmejahr muss auf einer Fläche von zumindest 0,10 ha an der Maßnahme mit einer der unter Punkt 4 angeführten erosionsmindernden Verfahren teilgenommen werden.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

Die Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ ist mit einer oder mehreren nachfolgend angeführten Verfahren umzusetzen.

4.1 MULCHSAAT, DIREKTSAAAT ODER STRIP-TILL-VERFAHREN

Eine Teilnahme an der Maßnahme durch Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen (Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum) mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren ist wie folgt möglich:

Die Mulchsaat, die Direktsaat oder das Strip-Till-Verfahren können im Anschluss an die Begrünungskulturen gemäß den Varianten 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau des ÖPUL 2015 (im Förderjahr 2023) bzw. im Anschluss an die Varianten 2, 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ des ÖPUL 2023 oder bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten gemäß der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ des ÖPUL 2023 prämienfähig durchgeführt werden.

Als **Mulchsaat** gilt ein Aussaatverfahren, bei dem lediglich eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgt. Auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwischenfrucht. Eine wendende und tief mischende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine Tiefenlockerung mit maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur ist zulässig. Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf maximal 4 Wochen betragen.

Als **Direktsaat** gilt ein Aussaatverfahren, bei dem keine vollflächige Bodenbearbeitung, sondern lediglich eine Einsaat mittels Schlitzdrillverfahren direkt in den Begrünungsbestand erfolgt.

Als **Strip-Till-Verfahren** gilt ein Aussaatverfahren, bei dem der Boden nicht ganzflächig, sondern lediglich streifenförmig in der Saatreihe bearbeitet wird. Zwischen den bearbeiteten Streifen bleiben die Zwischenfrucht bzw. davon verbliebene Pflanzenreste erhalten.

4.2 ANHÄUFUNGEN BEI KARTOFFELN

Die Teilnahme an der Maßnahme mit Anhäufungen bei Kartoffeln ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Der Anbau von Kartoffeln hat mit in wiederkehrenden Abständen (maximal 2 m) durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Anpflanzdämme (ausgenommen in den Fahrgassen) zur Verhinderung von Wassererosion zu erfolgen. Sofern es im Saatkartoffelbau zur mechanischen Unkrautkontrolle und für den Schutz von arbeitenden Personen erforderlich ist, kann auf die Anlage der Anhäufungen in jeder 4. Reihe verzichtet werden. Die Notwendigkeit ist bei einer gegebenenfalls stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle zu plausibilisieren.
- Die Anhäufungen sind mittels technischer Einrichtungen am Legegerät zu erzeugen. Bei abgesetztem Legeverfahren können die Anhäufungen mit der nachfolgenden Dammfräse, die jedoch zeitnah nach dem Legen eingesetzt werden muss, gebildet werden.
- Das Gerät ist so einzustellen, dass deutliche Erdanhäufungen erzeugt werden die in der Lage sind, auch stärkere Niederschläge unter normalen Umständen wirksam zurückzuhalten.
- Diese Anhäufungen sind zumindest bis zur Krautminderung beizubehalten.
- Eine Erneuerung der Anhäufungen im Rahmen einer Unkrautbekämpfung oder von durch Regenereignisse wirkungslos gewordenen Anhäufungen ist möglich.

4.3 BEGRÜNTE ABFLUSSWEGE

Eine Teilnahme mit begrüntem Abflusswegen ist auf Ackerflächen möglich, die zumindest zu einem Viertel auf einem ausgewiesenen Erosions-Eintragspfad gemäß Anhang F der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 liegen. Dabei sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Es hat die Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung mit einem Leguminosenanteil unter 50 % bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein bestehender Grünbrache- oder Feldfutterbestand kann jedoch ohne Neueinsaat belassen werden, in diesem Fall kann der Leguminosenanteil im Bestand auch über 50 % liegen. Der Umbruch der Fläche ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schrages als begrünter Abflussweg im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder bis zur anderweitigen Deklaration der Fläche nicht erlaubt.

- Es hat eine Mahd oder ein Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr zu erfolgen. Die Verbringung des Mähgutes ist erlaubt. Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig. Die Begrünung muss aber jedenfalls erhalten bleiben.

Hinweis:

Die Gebietskulisse der ausgewiesenen Erosions-Eintragspfade ist im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag Gebietsabgrenzungen/Begrünzte Abflusswege einsehbar.

4.4 UNTERSAAT BEI ACKERBOHNE, KÜRBIS, SOJA UND SONNENBLUME

Eine Teilnahme an der Maßnahme mit Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Es hat eine aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens 3 Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau von Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume, spätestens jedoch bis zum 30. Juni zu erfolgen. Beim Anbau von Winterackerbohnen hat die Anlage der Untersaat in einem vergleichbaren Zeitraum wie bei Sommerackerbohnen (8 Wochen nach dem Anbau), spätestens jedoch am 30. April, zu erfolgen. Sollte die Anzahl an angesäten Mischungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich.
- Die Saatstärke, die Anbautechnik und der Anbauzeitpunkt sind so zu wählen, dass ein ausreichender Feldaufgang mit entsprechender Erosionsschutzwirkung gewährleistet ist.
- Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt. Striegeln zählt als Bodenbearbeitung und ist daher nicht gestattet.
- Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden. Wichtig ist, dass die Untersaat nicht als Erntegut verwertet wird. Wird die Untersaat beim Drusch der Hauptkultur beispielsweise „geköpft“, ist das zulässig. Wird sie mitgeerntet, handelt es sich nicht um eine Untersaat, sondern um eine Mischkultur.

Aus einer Untersaat kann auch eine prämiensfähige Zwischenfrucht-Begrünung für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ohne Neueinsaat der Zwischenfruchtvariante hervorgehen, sofern die Bedingungen dafür eingehalten werden. Als Anlagetermin gilt die Ernte der Hauptkultur, d.h. die Ernte muss jedenfalls vor dem verpflichtenden Anlagetermin der Begrünungsvariante erfolgen.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachtantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Für eine prämienfähige Teilnahme mit einem oder mehreren erosionsmindernden Maßnahmen ist im Mehrfachtantrag zusätzlich zur Angabe der Schlagnutzungsart einer der folgenden Codes zu setzen:

MS für Mulchsaat

DS für Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren

AH für Anhäufungen bei Kartoffeln

BAW für begrünzte Abflusswege

US für Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume

- Auf der Einzelfläche ist die Kombination von MS und US sowie DS und US möglich.
- Für eine gültige Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ durch Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till-Verfahren im Förderjahr 2023 ist eine gültige Verpflichtung im Förderjahr 2022 bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ des ÖPUL 2015 mit den Varianten 4, 5 und 6 erforderlich.

Beispiel:

Ein Betrieb hat im Mehrfachtantrag-Flächen 2022 auf einem Ackerschlag die Kultur „Winterweichweizen“ sowie die „Variante 4 – ÖPUL“ für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ im Rahmen des ÖPUL 2015 beantragt und möchte auf dieser Fläche im Frühjahr 2023 die Kultur Körnermais mittels Direktsaat aussäen. Für einen Einstieg ins ÖPUL 2023 mit den Maßnahmen „Erosionsschutz Acker“ und „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ sind diese Maßnahmen im Zuge der Einreichung des Mehrfachtantrages 2023 bis spätestens am 31. Dezember 2022 fristgerecht zu beantragen und der betroffene Schlag ist mit der Schlagnutzungsart „Körnermais“ anzugeben sowie mit dem Code DS in der Feldstückliste 2023 zu kennzeichnen.

- Bei Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ im Rahmen des ÖPUL 2023 im Förderjahr 2023 müssen die Vorgaben für diese Maßnahme bereits ab 1. Jänner 2023 erfüllt sein. Somit ist eine Teilnahme an der

Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ durch Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till-Verfahren im Förderjahr 2023 möglich.

Beispiel:

Ein Betrieb hat im Mehrfachantrag 2022 auf einem Ackerschlag die Kultur „Winterweichweizen“ beantragt und beabsichtigt, ab dem Förderjahr 2023 in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ einzusteigen. Im Herbst 2022 legt der Betrieb auf dieser Fläche eine Zwischenfrucht gemäß den Vorgaben des ÖPUL 2023 an, welche auch über den 1. Jänner 2023 bestehen bleibt und möchte auf dieser Fläche im Frühjahr 2023 die Kultur Körnermais mittels Mulchsaat aussäen. Bei einem Einstieg ins ÖPUL 2023 ab dem Förderjahr 2023 mit den Maßnahmen „Erosionsschutz Acker“ und „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ sind diese Maßnahmen im Zuge der Einreichung des Mehrfachantrages 2023 bis spätestens am 31. Dezember 2022 fristgerecht zu beantragen und der betroffene Schlag ist mit der Schlagnutzungsart „Körnermais“ anzugeben sowie mit dem Code MS in der Feldstücksliste 2023 zu kennzeichnen.

- Wenn zuvor keine entsprechende Zwischenfrucht der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ oder danach keine erosionsgefährdete Kultur für eine prämienfähige Beantragung von Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till-Verfahren vorliegt, können wahlweise nur die erosionsmindernden Verfahren „Anhäufungen bei Kartoffeln“ (AH), „Begrünte Abflusswege“ (BAW) oder „Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume“ (US) prämienfähig beantragt werden, um die Mindestteilnahmefläche zu erreichen.
- Nimmt ein Betrieb an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ teil und erfolgt während der Programmperiode ein Wechsel von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist zu beachten, dass in diesem Fall die Verpflichtung für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ mit Jahresende ausläuft und somit der Anbau einer erosionsgefährdeten Folgekultur mittels Mulchsaat oder Direktsaat bzw. Strip-Till-Verfahren nicht prämienfähig möglich ist. Erst im Folgejahr ist im Anschluss an die Varianten 2, 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ die prämienfähige Teilnahme durch den Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till-Verfahren möglich. Im Frühjahr nach dem Ende der Laufzeit der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist die jährliche Mindestteilnahmeverpflichtung von zumindest 0,10 ha durch die erosionsmindernden Verfahren „Anhäufungen bei Kartoffeln“ (AH), „Begrünte Abflusswege“ (BAW) oder „Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume“ (US) sicherzustellen.
- Streichungen oder Reduzierungen von Maßnahmcodes sind umgehend

vorzunehmen, sobald sich herausstellt, dass auf den beantragten Schlägen die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt werden können.

- Der mit dem Code BAW beantragte Schlag darf maximal das Vierfache des zugrundeliegenden Erosions-Eintragspfades ausmachen.

Beispiel:

Auf einem Feldstück mit 1,00 ha liegt laut Gebietskulisse im INVEKOS-GIS ein Erosions-Eintragspfad im Ausmaß von 0,10 ha. Es darf maximal eine Fläche von 0,40 ha mit dem Code BAW beantragt werden.

- Begrünte Abflusswege mit dem Code BAW können bis spätestens am 31. Dezember 2025 (Maßnahmenantrag) in die Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ umgewandelt werden.
- Nimmt ein Betrieb zusätzlich an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ teil, dann können begrünte Abflusswege mit dem Code BAW zur Erfüllung der Biodiversitätsflächenvorgaben (Code DIV) angerechnet werden. In diesem Fall sind begrünte Abflusswege je nach Nutzung entweder mit der Schlagnutzung „Grünbrache“ oder „Sonstiges Feldfutter“ zu beantragen und mit den Codes BAW und DIV zu kennzeichnen.
- BAW-Grünbrachen können für den mindestens 4 % Stilllegungsanteil der Ackerflächen im Rahmen der Konditionalitäten (GLÖZ 8) angerechnet werden, wenn sie zusätzlich zum Code BAW mit dem Code NPF versehen werden. Eine ÖPUL-Prämiengewährung kann in diesem Fall nicht erfolgen.

6 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum	Mulchsaat	50 Euro/ha
	Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren	80 Euro/ha
Anhäufungen bei Kartoffeln		150 Euro/ha
Begrünte Abflusswege	bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad liegenden Fläche	550 Euro/ha
Untersaat bei Ackerbohnen, Kürbissen, Sojabohnen und Sonnenblumen	Basisprämie	75 Euro/ha
	Zuschlag zur Untersaat-Prämie bei Teilnahme an der Maßnahme	15 Euro/ha

Auf der Einzelfläche ist die prämienfähige Kombination von „Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren“ und „Anhäufungen bei Kartoffeln“ nicht möglich.

Im Falle der Teilnahme am optionalen Zuschlag „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ wird für Flächen in der Gebietskulisse Wien keine Prämie für Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren gewährt.

Begrünte Abflusswege sind hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar, ausgenommen die Abgeltung der Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

Nicht als begrünte Abflusswege förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 als Grünlandflächen beantragt waren.

Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil ebenfalls nicht als begrünte Abflusswege förderbar.

7 TEILNAHMEFÄHIGE KULTUREN

Folgende angeführte Schlagnutzungsarten gelten als teilnahmefähige Kulturen und können in die Maßnahme mit dem entsprechenden Code eingebracht werden. Kartoffeln können im Anbauverfahren nur mittels Mulchsaat (MS) angebaut werden.

Mulchsaat (MS) und Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS)

Ackerbohnen-Getreidegemenge

Ackerbohnen/Erbsengemenge

Ackerbohnen/Feldgemüse

Frühkartoffeln (nur MS)

Frühkartoffeln/Buchweizen (nur MS)

Frühkartoffeln/Feldgemüse (nur MS)

Frühkartoffeln/Mais (nur MS)

Futterkartoffeln (nur MS)

Futterrüben (Runkelrüben, Burgund Kohlrüben)

Grünmais

Körnermais

Mais Corn-Cob-Mix (CCM)

Mais Corn-Cob-Mix (CCM)/Feldgemüse

Ölkürbis

Mulchsaat (MS) und Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS)

Rübenvermehrung

Saatkartoffeln (nur MS)

Saatmaisvermehrung

Silomais

Sojabohnen

Sommerackerbohnen

Sonnenblumen

Sorghum

Speiseindustriekartoffeln (nur MS)

Speisekartoffeln (nur MS)

Speisekartoffeln/Feldgemüse (nur MS)

Speisekürbis

Stärkeindustriekartoffeln (nur MS)

Zuckermais

Zuckermais/Feldgemüse

Zuckerrüben

Untersaaten (US)

Ackerbohnen-Getreidegemenge

Ackerbohnen-Erbsengemenge

Ackerbohnen/Feldgemüse

Grünschnittroggen/Sonnenblume

Ölkürbis

Sojabohnen

Sommerackerbohnen

Sonnenblume

Speisekürbis

Winterackerbohnen

Wintergerste/Sojabohnen

Anhäufungen bei Kartoffeln (AH)

Frühkartoffeln

Frühkartoffeln/Buchweizen

Frühkartoffeln/Feldgemüse

Anhäufungen bei Kartoffeln (AH)

Frühkartoffeln/Mais

Futterkartoffeln

Saatkartoffeln

Speiseindustriekartoffeln

Speisekartoffeln

Speisekartoffeln/Feldgemüse

Stärkeindustriekartoffeln

Begrünte Abflusswege (BAW)

Futtergräser

Grünbrache

Kleegras (für Neueinsaat nicht möglich)

Sonstiges Feldfutter

Wechselwiese

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Erosionsschutz Acker“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.